

Bekanntmachung

nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Enercon GmbH (Dreerkamp 5, 26605 Aurich) plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlagen (WKA) im Windeignungsgebiet „Gägelow“, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 105. Geplant ist eine WKA vom Typ Enercon E-82 TES mit 138 m Nabenhöhe mit einer Leistung von 2,3 MW.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt. Das Vorhaben unterliegt gem. § 3e Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 29. November 2016 bis einschließlich 29. Dezember 2016

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- Kreislaufwirtschaft, Raum S 06, Bleicherufer 13,
19053 Schwerin

Montag bis Mittwoch: 7:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag: 7:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 7:30 - 12:00 Uhr

2. im Amt Grevesmühlen Land
im Raum gegenüber von Zimmer 2.1.10, 1.OG, Haus 2, Rathausplatz 1, 23936
Grevesmühlen
zu folgenden Zeiten am

Montag – Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag: 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 12. Januar 2016 schriftlich bei den o.g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, voraussichtlich

am 18. Januar 2017 ab 09:30 Uhr
im Gemeindezentrum der Gemeinde Gägelow, Untere Str.10 in 23968 Gägelow

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert. Der Raum wird durch örtliche Beschilderung ausgewiesen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schwerin, den 14. November 2016

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg,
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Kreislauf- und Abfallwirtschaft**